



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 21.10.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Gemeinderatswahl 2014; Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers Manfred Müller
- 2 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan 2020
- 3 Forstwirtschaft; Veräußerung des Grundstücks Fl.Nr. 843 Gem. Holzkirchen
- 4 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges - FFW Wüstenzell; weiteres Vorgehen
- 5 Friedhof Wüstenzell - Sanierung; Freigabe des Leistungsverzeichnisses
- 6 Vorplatz Gemeindehaus; Asphaltarbeiten, hier: 1. Nachtrag Fa. Zöller-Bau
- 7 Vorplatz Gemeindehaus; Nachträge Fa. Pflanze und Garten
- 8 Sanierung der Brückenstraße; Nachtrag der Fa. KonradBau
- 9 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Gartengerätehütte auf Fl.Nr. 452/5, Alte Straße 27, Holzkirchen

- 10** Kommunalwahlen am 15. März 2020; hier: Berufung eines Gemeindegewahlleiters und eines Stellvertreters
- 11** Jagdrecht; hier: Befriedung gem. § 6 a Bundesjagdgesetz
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten
- 12.2** Lösungskonzept Bauhof

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Hupp, Alexander

Müller, Manfred

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schritfführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Maag, Matthias zu TOP 4 öT + TOP 3 nöT

Müller, Christoph zu TOP 4 öT + TOP 3 nöT

Renz, Timo zu TOP 2 und 3 öT

Presse

Pscheidl, Ernst im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Ecker, Oliver beruflich verhindert

Kohlhepp, Petra anderer Termin

Krüger, Elke krank

Öffentlicher Teil

TOP 1 Gemeinderatswahl 2014; Nachrücken und Vereidigung des Listennachfolgers Manfred Müller

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.09.2019 wurde Herr Manfred Müller verständigt, dass er als Listennachfolger in den Gemeinderat berufen werden soll. Er hat mit Schreiben vom 02.10.2019 erklärt, dass er die Wahl annimmt und bereit ist den Eid zu leisten.

Der Gemeinderat kann somit feststellen, dass die Erklärung des Herrn Manfred Müller über die Annahme der Wahl zum Mitglied des Gemeinderates form- und fristgerecht eingegangen ist. Die Annahme ist daher wirksam.

Nach dieser Feststellung nimmt der erste Bürgermeister dem nachgerückten Gemeinderatsmitglied den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Erklärung des Herrn Manfred Müller über die Annahme der Wahl zum Mitglied des Gemeinderates form- und fristgerecht eingegangen ist. Die Annahme ist daher wirksam.

TOP 2 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan 2020

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2020 (Stand 24.09.2019) für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald vorgelegt.

Herr Revierleiter Renz erläuterte den Plan in seinen Einzelheiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresbetriebsplan 2020 für Forstbetriebsarbeiten im Gemeindewald vom 24.09.2019 zu. Die Verwertung der Esche, sowie die Verwertung von Brennholz entlang von Wald- und sonstigen Wegen soll zusätzlich in Jahresbetriebsplan aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Forstwirtschaft; Veräußerung des Grundstücks Fl.Nr. 843 Gem. Holzkirchen

Sachverhalt:

Der zuständige Revierförster der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. hat bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 843 (Gem. Holzkirchen) mitgeteilt, dass das Grundstück nicht bewirtschaftet werden kann; es handelt sich um eine Stilllegungsfläche.

Zur Lösung der Thematik käme einerseits der Erwerb der vorgelagerten Wiesen Fl.Nr. 839 oder die Veräußerung des Grundstücks Fl.Nr. 843 mit einer Größe von 17.870 m² in Betracht.

Die Veräußerung gestaltet sich nur dann sinnvoll, wenn die Grundstücke Fl.Nr. 841 und die dazwischenliegenden Grundstücke Fl.Nr. 846, 847 und 848 ebenfalls veräußert werden (Zugänglichkeit der Grundstücke).

Das weitere Procedere – basierend auf der grundsätzlichen Festlegung eines Verkaufs des Grundstücks - würde sich wie folgt gestalten:

1. Zustimmung der Grundstückseigentümer Fl.Nr. 841, 846, 847 und 848 zur Veräußerung in einem Zug unter Federführung der Gemeinde
2. Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht mit Aufforderung zur Angebotsabgabe in den Mitteilungsblättern der vier Mitgliedsgemeinden der VGem (ein Mindestpreis wäre ggfs. noch festzulegen)
3. Prüfung der Angebote und Vergabe- bzw. Verkaufsentscheidung

Im Rahmen der Beratung stellt der Gemeinderat fest, dass vorrangig versucht werden sollte die vorgelagerten Grundstücke (Fl.Nr. 841, 846, 847 und 848) zu erwerben um eine notwendige und sinnvolle waldwirtschaftliche Nutzung des gemeindlichen Grundstückes Fl.Nr. 843 sicherzustellen. Der Verkauf des Grundstücks sollte vorerst nicht in Betracht gezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit den Eigentümer der Grundstücke der Flurnummern 841, 846, 847 und 848 Kontakt aufzunehmen und über einen möglichen Erwerb zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges - FFW Wüstenzell; weiteres Vorgehen
--

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Gemeinderates zur Beschaffung des Fahrzeuges und die Beauftragung des Planungsbüros Diehm sowie der Information des Gemeinderates zum Sachstand am 02.09.2019 nachfolgende Zusammenfassung des Sachverhaltes.

In der Besprechung mit der Feuerwehrführung des Landkreises (Inspektion Würzburg-West) am 28.02.2019 wurde festgestellt, dass die Beschaffung eines TSF-W mit entsprechender Förderung erfolgen soll. Der Förderantrag bei der Regierung von Unterfranken wurde am 02.05.2019 gestellt. Der Kreisbrandrat hat in seiner Stellungnahme vom 26.06.2019 die Beschaffung eines TSF-W befürwortet.

Im Zuge der fachlichen Prüfung des Förderantrages wurde durch den zuständigen technischen SB in der Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass die Beschaffung eines TSF-W u.a. als Normbeladung mit vier Pressluftatmern vorsieht und dies wiederum voraussetzt, dass nach § 4 AV BayFWG mit mindestens acht ausgebildeten Atemschutzgeräteträger (2-fache Besetzung als Ausnahme – Regelfall 3-fache Besetzung) erfordert. Ohne eine positive fachliche Stellungnahme kann der Förderantrag nicht positiv beschieden werden (Stellungnahme SB Förderbereich).

Die FFW Wüstenzell kann das erforderliche Personal sprich acht ausgebildete Atemschutzgeräteträger bis 2021 nicht zur Verfügung stellen; auch darüber hinaus wird dies nicht möglich sein.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Beschaffung eines TSF-W mit Förderung nicht möglich ist; es kommt daher aus fördertechnischer Sicht nur die Beschaffung eines TSF in Frage.

Die FFW Wüstenzell als auch die Feuerwehrführung des Landkreises sehen Bedarf und Sinnhaftigkeit in der Beschaffung eines TSF-W. Der Erstangriff mit Löschwasservorrat bei Bränden, die nicht im geschlossenen Raum sind (z.B. Fahrzeugbrand oder Brand Hecke, Böschung) sind nach Auffassung der FFW Wüstenzell auch ohne Atemschutz möglich und sinnvoll.

Diese Einschätzung sowie der Aspekt des zulässigen Einsatzes eines TSF-W ohne Atemschutzgeräteträger wird auch vom Kreisbrandrat bestätigt.

3. Beschaffungsregelungen

3.1 Beschaffung TSF mit Förderung und formeller Ausschreibung

Die Beschaffung erfordert eine Ausschreibung in Form einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Die Maßnahme wäre förderfähig mit einem Zuschuss in Höhe von 24.200,00 €.

Die Durchführung der Ausschreibung würde über das Fachbüro Diehm erfolgen.

3.2 Beschaffung eines TSF-W ohne Förderung durch den Freistaat Bayern

Auch bei dieser Beschaffung sind die Vergabe- und Wettbewerbsregelungen zu beachten. Grundsätzlich wäre eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb möglich und erforderlich, da die Beschaffung die Wertgrenze von 100.000,00 € netto überschreitet.

Nach § 31 KommHV-Kameralistik i.V.m. § 3 VOL/A und § 14 VgV muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.

Im Rahmen der Klärung der Beschaffungsfrage im Zuge des Förderverfahrens teilte die VOL-Stelle bei der Regierung von Unterfranken am 22.07.2019 mit, dass ein Verzicht auf ein formelles Ausschreibungsverfahren nur dann denkbar sei, wenn sich die Beschaffung des Vorführfahrzeuges als vorteilhaft und wirtschaftlich sinnvoll darstellen würde.

Dies setze voraus, dass der Preis für das Vorführfahrzeug erheblich unter dem Marktwert liegt. Dies ist zu belegen durch Markterkundung; d.h. es müssen Angebote bzw. Preis für vergleichbare Fahrzeuge erhoben werden und auf Basis dieses Vergleiches die Vorteilhaftigkeit der Beschaffung belegt werden.

Die Einmaligkeit der Gelegenheit sollte belegt werden können; d.h. ein Angebot von besonderer Günstigkeit das so nicht wieder bzw. voraussichtlich nicht wieder besteht. Ferner muss die Vergabe zu einer wirtschaftlichen Lösung führen; dies ist in einer Prognosedarstellung zu begründen.

3.3 Festlegung der Beschaffungsform - Möglichkeiten

3.3.1 Ausschreibung mit Zulassen von Nebenangeboten (Vorführfahrzeuge)

Das beauftragte Fachbüro Diehm würde mit der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb beauftragt, wobei im Leistungsverzeichnis bzw. in den Bedingungen die Zulässigkeit von Nebenangeboten (Vorführfahrzeuge) ausdrücklich aufgenommen werden würde.

3.3.2 Verhandlungsvergabe

Die Beschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges erweist sich als kostengünstig, wirtschaftlich und vorteilhaft.

Es wurde über intensive Internetrecherche (Internetangebote) und Telefonate der Markt für „gebrauchte“ TSF-W sondiert. So konnte ein Angebot für ein Fahrzeug der entsprechenden Güteklasse (Alter, Laufleistung) eingeholt werden. Weitere Angebote konnten nicht erzielt werden.

Der als Anlage beigefügte Kostenvergleich belegt diese Einschätzung. Ergänzend darf angemerkt werden, dass

- das Fahrgestell und der Aufbau mit zahlreichen Vorrichtungen für Ausstattung in Vorführfahrzeug enthält
- das Risiko, dass das Fahrzeug bei formeller beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nicht mehr zur Verfügung steht (Verkauf in der Zwischenzeit).
- das derzeitige Fahrzeug noch einsatzfähig ist aber aufgrund des technischen Zustands eines dringenden Ersatzes bedarf, um absehbare Probleme mit der Einsatzfähigkeit zu vermeiden.
- eine lange Wartefrist für die Beschaffung des Fahrzeuges bedingt durch die Verfahrensdauer (Ausschreibung) und den langen Lieferzeiten bestehen, die ein hohes Risiko für die Einsatzbereitschaft der FFW bedingen.

4. Kostenvergleiche

4.1 Beschaffung TSF-W neu ohne Förderung

- Angebot Fa. B vom 02.05.2019 Gesamtkosten brutto: 203.810,11 €
(122.011,00 € + Optionen 49.258,00 € = 171.269,00 € netto)
- Angebot Fa. C Gesamtkosten brutto: 214.672,44 €
(170.741,01 € + Optionen 9.656,00 € = 180.397,01 € netto)

Anmerkung:

Der Förderbetrag würde sich auf 38.900,00 € belaufen, so dass sich eine Nettobelastung von 164.910,11 € bis 175.772,44 € im Zuwendungsfalle ergäbe.

Hinweis:

Die Fördervoraussetzungen liegen nach Stellungnahme der Regierung von Unterfranken nicht vor (fehlende Atemschutzgeräteträger).

4.2 Beschaffung eines TSF-W als „Gebrauchtfahrzeug“

- Angebot Fa. A vom 25.09.2019 brutto: 159.357,66 €
(122.500,00 € + Optionen 11.414,00 € = 133.914,00 € netto)
- Abzüglich Zuschuss Freistaat Bayern: 0,00 €
- Verbleibende Kosten – Eigenanteil Gemeinde: 159.357,66 €

4.3 Beschaffung TSF mit Förderung

- Angebot Fa. D vom 25.09.2019 brutto: 203.315,07 €
(148.235,00 € + Optionen 22.618,00 € = 170.853,00 € netto)
- Abzüglich Zuschuss Freistaat Bayern: 24.200,00 €
- Verbleibende Kosten – Eigenanteil Gemeinde: 179.115,07 €

Hinweis:

Beschaffungsempfehlung nach Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Förderung wäre hier grundsätzlich möglich).

Der Vergleich der Angebote kann der der Einladung beigefügten Tabelle entnommen werden. Für ergänzende Erläuterungen stehen zwei Vertreter der FFW Wüstenzell zur Verfügung.

Bei allen Angeboten ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die noch erforderliche Ausstattung (Beladung) hinzuzufügen sind (Größenordnung zwischen ca. 10.000,00 bis 15.000,00 €).

5. Planungsauftrag

Das Planungsbüro Diehm würde bei einer Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges mit der Durchführung der Ausschreibung der Ausstattung beauftragt.

Alternativ würde bei einer Erstellung der Angebotseinholung durch die FFW Wüstenzell die Beauftragung des Büros Diehm entfallen.

6. Entscheidungsmöglichkeiten - Alternativen:

- a) Beschaffung eines TSF mit Förderung und formeller Ausschreibung – Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch das Fachbüro Diehm
- b) Beschaffung eines TSF-W ohne Förderung durch den Freistaat Bayern in

Form eines Gebrauchtfahrzeuges

- c) Die Beschaffung erfolgt in Form der Verhandlungsvergabe, da diese Form gem. dem vorstehenden Kostenvergleich zu einer wirtschaftlichen Lösung führt.
- d) Die Dringlichkeit der Beschaffung aufgrund des technischen Zustandes des Fahrzeugs wird anerkannt.

Im Rahmen der Sachdiskussion weisen die beiden anwesenden Vertreter der FFW Wüstenzell darauf hin, dass die Beschaffung eines TSF-W schon alleine deshalb unumgänglich ist, da die Löschwasserentnahme über dem Aalbach auf Grund der dauerhaft niedrigen Wasserstände nicht mehr sichergestellt werden kann. Außerdem kann mit einem TSF-W der Erstangriff z.B. bei einem Heckenbrand durchgeführt werden. Zudem wurde die Beschaffung eines TSF-W auch von der Feuerwehrführung des Landkreises Würzburg mit Schreiben vom 18.10.2019 befürwortet.

Zum technischen Zustand des derzeit noch im Einsatz befindlichen Fahrzeuges merken die Vertreter der FFW an, dass insbesondere Bremsen und Lenkung nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund des Fehlens von Bremskraftverstärker und einer Lenkungsunterstützung haben insbesondere junge Feuerwehrleute extreme Schwierigkeiten das Fahrzeug sicher zu führen. Auch die Fahr- und Einsatzbeleuchtung des Fahrzeuges darf trotz einer zwischenzeitlich erfolgten Nachrüstung als nicht ausreichend bzw. mangelhaft bezeichnet werden.

Aus Sicht der FFW Wüstenzell ist die kurzfristige Beschaffung eines TSF-W unumgänglich um die Einsatzbereitschaft dauerhaft gewährleisten zu können. Aus den vorgenannten Gründen sollte der Gemeinderat die Beschaffung des angebotenen gebrauchten TSF-W in Erwägung ziehen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

TOP 5 Friedhof Wüstenzell - Sanierung; Freigabe des Leistungsverzeichnisses

Sachverhalt:

Die Sanierung des Friedhofes Wüstenzell wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2019 auf der Grundlage der überarbeiteten Kostenschätzung (271.200,00 € zuzüglich Nebenkosten, Architekt und Statiker von 51.300,00 € brutto) beschlossen.

Auf dieser Basis wurde nunmehr das Leistungsverzeichnis durch das Architekturbüro G|H|H erstellt, das nunmehr durch den Gemeinderat zur Durchführung der Ausschreibung freigegeben werden soll.

Im Rahmen der Sachdiskussion stellt der Gemeinderat fest, dass das Leistungsverzeichnis „Rodungsarbeiten“ wie folgt geändert werden soll:

„Der Bewuchs auf dem nördlich an den Friedhof anschließenden Hang ist bis auf eine Tiefe von drei Metern (Meter Hangschräge) zu roden. Zusätzlich sind die Bäume, die von einem Sachverständigen gekennzeichnet wurden, zu entnehmen.“

Im Leistungsverzeichnis „Außenanlagenarbeiten“ ist der Pflegeschnitt für die Hecke, sowie eine Alternativposition (Betonblockstufen ausbauen, lagern und wieder einbauen) zur Position 1.3.33 aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Leistungsverzeichnis mit den im Sachverhalt beschriebenen Änderungen zu und beauftragt das Architekturbüro G | H | H mit der Durchführung der Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Vorplatz Gemeindehaus; Asphaltarbeiten, hier: 1. Nachtrag Fa. Zöller-Bau

Sachverhalt:

Mit Datum vom 12.06.2019 wurde die Fa. Zöller-Bau mit den Asphaltarbeiten bei der Neugestaltung des Vorplatzes des Gemeindehauses beauftragt. Parallel zu Ihrer 1. Abschlagsrechnung hat die Firma nun mit Datum vom 09.09.2019 ein 1. Nachtragsangebot vorgelegt, das nach Prüfung durch das Arch.Büro Gruber Hettiger Haus einen Bruttogesamtbetrag von 9.642,15 € ausweist und zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf bereits von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Begründet ist der Nachtrag durch zusätzliche Arbeiten zur sinnvollen Einbindung der Entwässerung der Zufahrt (Asphaltierung) sowie des Übergangs der Pflasterfläche in die Asphaltfläche.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	9.642,15 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input checked="" type="checkbox"/>	im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.8801.9500
		<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		<input type="checkbox"/> enthalten
			<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:	
		<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Nachtragsangebot der Fa. Zöller-Bau vom 09.09.2019 mit einem geprüften Bruttogesamtbetrag von 9.642,15 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Vorplatz Gemeindehaus; Nachträge Fa. Pflanze und Garten

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung der Außenanlagen ergaben sich folgende ergänzende Arbeiten, deren Ausführung mittels der nachfolgenden Nachträge veranlasst wurden. Die Nachträge wurden beauftragt, um die Abwicklung der Arbeiten nicht zu verzögern und eine koordinierte Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen.

1. Nachtragsangebot 05.09.2019: 3.027,95 €

Der vorhandene Zugangsbereich zur Kita musste bedingt durch die höhenmäßige Einstellung der im Verbindungsbereich zur Außenfläche (EG-Ebene) angebunden werden. Aufgrund des schlechten Zustands der Fläche sowie der Einfassung (Pflasterzeile) wurde zur sicheren Gestaltung des Übergangsbereiches und einer auch optisch ansprechenden Erscheinungsform die Neuverlegung in diesem Bereich als sachgerechte Lösung beauftragt.

2. Nachtragsangebot 09.09.2019: 618,80 €

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Pflasterfläche im Übergangsbereich zur Zufahrt wurde der Einbau einer Pflastermulde als Entwässerungsrinne für sachgerecht erachtet und die entsprechenden Arbeiten beauftragt.

3. Nachtragsangebot 11.09.2019: 2.588,25 €

Für die Außenfläche wurde am nördlichen Ende der Außenfläche ein Elektroanschlusskasten vorgesehen. Um diesen in angemessener Form an die Gestaltung anzupassen, wurde die Einhausung desselben Form äußeren vorgesehen, wie die Sitzgelegenheiten.

Die Arbeiten wurden mit Blick auf den zügigen Fortgang der Arbeiten und den Bestellfristen beauftragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den drei o.a. Nachträgen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Sanierung der Brückenstraße; Nachtrag der Fa. KonradBau
--

Sachverhalt:

Nach Abfräsen bzw. Vorbereitung der Flächen zeigte sich im hinteren Bereich der Brückenstraße ein praktisch nicht vorhandener Unterbau. Zur Herstellung eines standfesten Untergrundes ist es zumindest im hinteren Bereich (ca. 90 m) erforderlich, den Boden auszutauschen und den Untergrund mit standfestem Material (Aufbau 30 cm Frostschutzschicht, 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) herzustellen.

Die Mehrkosten für den Asphalttragschichteinbau belaufen sich auf rd. 30.000,00 € (Angebotssumme 29.666,70 €).

Die Ausführung der Arbeiten ist aus fachlicher Sicht erforderlich und war zur Realisierung eines geordneten Ablaufs der Arbeiten dringlich zu entscheiden. Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wurde durch den Bürgermeister nach erfolgter Vorabstimmung mit dem Gemeinderat erteilt.

Der Gemeinderat wird um beschlussmäßige Zustimmung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag der Fa. KonradBau vom 11.10.2019 mit der Angebotssumme von 29.666,70 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Gartengerätehütte auf Fl.Nr. 452/5, Alte Straße 27, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 09.09.2019, eingegangen am 25.09.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage und Gartengerätehütte auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 452/5, Alte Straße 27 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Alte Straße II“ von Holzkirchen. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist betrifft den Kniestock (Festsetzung im Bebauungsplan: 2.2 Dachform). Gemäß Bebauungsplan „Erweiterung Alte Straße II“ ist ein Kniestock bis 0,7 m zulässig; geplant ist allerdings eine Kniestockhöhe von 1,25 m, hierbei wird die max. Wandhöhe von 8,50 m jedoch nicht überschritten.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegende Abweichung hinsichtlich des Kniestocks nicht berührt, sodass die Bewilligung einer entsprechenden Befreiung insoweit vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich des Kniestocks das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Kommunalwahlen am 15. März 2020; hier: Berufung eines Gemeindevahlleiters und eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl ist vom Gemeinderat ein Gemeindevahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen. (Art. 5 GLKrWG).

Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter für Gemeindevahlen kann berufen werden:

- erster Bürgermeister oder
- weiterer Bürgermeister oder
- weiterer Stellvertreter oder
- sonstiges Gemeinderatsmitglied oder
- Bediensteter der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder
- Wahlberechtigter aus der Gemeinde

Die Reihenfolge ist nicht zwingend.

Nicht berufen werden dürfen:

- Bewerber für Bürgermeisterwahl oder Gemeinderatswahl
- Beauftragte eines Wahlvorschlags für diese Wahlen
- Stellvertreter von Beauftragten eines Wahlvorschlags für diese Wahlen

- Leiter einer Aufstellungsversammlung für diese Wahlen

Diese Ausschlussgründe (Art 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG) gelten auch für den Stellvertreter.

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Gemeindegewahlleiter/Stellvertreter kann nicht mehr berufen werden:

- In der Gemeinde: Als Mitglied im Wahlvorstand/Briefwahlvorstand
- In der Verwaltungsgemeinschaft: Als Wahlleiter/Mitglied im Wahlausschuss/Wahlvorstand/Briefwahlvorstand einer weiteren Mitgliedsgemeinde
- Im Landkreis: Als Mitglied im Landkreiswahlausschuss

Die Amtszeit des Gemeindegewahlleiters beginnt mit der Berufung und endet grundsätzlich mit Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats am 01.05.2020.

Aufgaben des Wahlleiters sind insbesondere:

- Leitung der Wahl (trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl)
- beruft die Mitglieder des Wahlausschusses
- leitet die Sitzungen des Wahlausschusses
- Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge
- Auflegen der Unterstützungslisten (falls erforderlich)
- Vorbereitung und Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses
- Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Anzeige des Wahlergebnisses an die Rechtsaufsichtsbehörde
- Vorlage des Wahlergebnisses und der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde

Bei der Berufung können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt (Ziff. 11.05, Rn.1 zu Art. 5 GLKrWG Kommentar von Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern und Nr. 6.1 GLKrWBek), d. h. dass bei dem Beschluss über den Gemeindegewahlleiter und stellv. Gemeindegewahlleiter eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO **ausgeschlossen ist**, so dass analog dem Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO auch betroffene Gemeinderatsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können. Wird hiergegen verstoßen, ist der gefasste Beschluss in der Sache wegen Verstoßes gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift **nichtig** (vgl. BayVGh, BayVBl. 1976, 753; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayer. Gemeindeordnung, Rn. 19 zu Art. 49 GO; Wachsmuth, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Nr. 8.1 zu Art. 49 GO).

Beschluss:

Für die Kommunalwahl am 15. März 2020 beruft der Gemeinderat gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG Herrn Klaus Beck zum Gemeindegewahlleiter. Als Stellvertreter wird Herr Uwe Bauer berufen.

Es liegen keine Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11 Jagdrecht; hier: Befriedung gem. § 6 a Bundesjagdgesetz

Sachverhalt:

Beim Landratsamt Würzburg als Untere Jagdbehörde wurde ein Antrag auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen gem. § 6 a Bundesjagdgesetz für die Fl. Nr. 400 und 401 Gemarkung Holzkirchen eingereicht.

Die Befriedung von Grundflächen nach § 6 a BJagdG hat zur Folge, dass auf ihnen die Jagd ruht. Sie sind damit grundsätzlich von der Bejagung ausgenommen. Nach § 6 a Abs. 7 BJagdG hat der Grundeigentümer der aus ethischen Gründen für befriedet erklärten Fläche auch keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Da die Nichtbejagung einzelner Flächen jedoch in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Flächen haben kann (insbesondere hinsichtlich der Regulierung der Wildbestände, der Vermeidung von Wildschäden, von Tierseuchen etc.), sind bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch die Belange des Allgemeinwohls nach § 6 a Abs.1 Satz 2 Nrn.1 bis 5 BJagdG, darüber hinaus auch private Belange Dritter insbesondere aus der Land- und Forstwirtschaft (so auch OVG Koblenz, Beschl. v. 21.06.2013 RdL 2013 S. 341) von der Behörde gegeneinander abzuwägen. Sie hat deshalb vor ihrer Entscheidung eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffener durchzuführen.

Beschluss:

Es sind keine Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen würden, dass ein Ruhen der Jagd - auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten Jagdbezirk - die Belange der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, des Schutzes der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Regulierung der Wildbestände, der Vermeidung von Wildschäden, von Tierseuchen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen würde.

Einwände gegen die Befriedung der Grundstücke Fl. Nr. 400 und 401 werden daher nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Kommunale Auftragsvergaben; Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten

Sachverhalt:

Die Reform des Vergaberechts und die Neukonzeption der Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggeber haben das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veranlasst seine bisherigen Rundschreiben zur Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeentscheidungen zu aktualisieren und ergänzend zu bewerten, welche Informationen über den Auftrag nach der Vergabe veröffentlicht werden können oder müssen.

Mit Schreiben vom 24.09.2019, welches mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt wurde, stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die maßgeblichen Bestimmungen für Auftragsvergaben unterhalb und oberhalb des EU-Schwellenwerts dar und zieht daraus Schlussfolgerungen für die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten sowie für die Veröffentlichung und Übermittlung von Auftragsdaten nach der Zuschlagserteilung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.2 Lösungskonzept Bauhof

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen im Gemeinderat zur Gestaltung des Bauhofes in Form einer geteilten Lösung durch Neubau einer Geräte- und Lagerhalle (Grundstücke Fl.Nr. 162 – 165) und Um- und Anbau der Räumlichkeiten am bisherigen Bauhof (Kirchenweg 5 – Grundstück Fl.Nr. 994) wurde in Zusammenarbeit mit dem Architektenbüro G|H|H die Planung verfeinert. Das Architektenbüro G|H|H wurde in der öffentlichen Sitzung am 01.07.2019 mit der Erstellung der Entwurfsplanung beauftragt.

Herr Architekt Haus hat zwischenzeitlich zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens Kontakt mit der Baugenehmigungsbehörde aufgenommen. Dies hat Anfang Oktober per Mail mitgeteilt, dass auch bei der geänderten Planung ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich sei und grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass für eine wasserrechtliche Genehmigung zumindest wieder eine Haftungsfreistellung gefordert würde.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach Prüfung der haftungs- und versicherungsrechtlichen Belange der Gemeinderat ggf. über die Realisierung des Vorhabens in der geplanten Form entscheiden muss.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer